

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fassung vom 13.03.2015)

Firelights – Eventtechnik

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote und Vertragsabschlüsse, einschließlich Beratung und sonstigen vertraglichen Leistungen. Mit der Unterschrift dieses Vertrages stimmen Sie unseren umseitigen AGB zu. Änderungen müssen schriftlich festgehalten werden. Irrtümer, Tippfehler und Preisänderungen in unseren Angeboten vorbehalten.
2. Firelights Eventtechnik 3910 Saas-Grund wird im Nachfolgenden „Firelights“ genannt. Der Käufer/Mieter wird im Nachfolgenden „Kunde“ genannt.
3. Aufträge per Post, E-Mail, Telefon sowie per Fax sind für Firelights erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind, bzw. die Ware zur Auslieferung gebracht und/oder eine Rechnung erteilt wurde. Telefonisch erteilte Aufträge müssen innerhalb von 3 Tagen, jedoch mindestens 1 Tag vor der Leistungserbringung, schriftlich bestätigt bei Firelights vorliegen.
4. Angebote und Aufträge sind freibleibend bis zur Auftragsbestätigung und/oder Rechnung.

§ 2 Lieferung, Verpackung, Lieferfristen

3. Der Versand wird auf einem von Firelights am geeignetsten erscheinenden Weg und in einer am passendsten erscheinenden Verpackung vorgenommen. Die Verpackungskosten werden in die Versandkosten mit eingerechnet.
4. Die Transport- und Lieferkosten sind vom Kunden zu tragen.
5. Firelights behält sich das Recht vor, einen Auftrag in Teillieferungen zu versenden soweit nichts Anderes vereinbart wurde.
6. Die Ware ist bei Entgegennahme durch den Kunden sofort auf Transportschäden und Vollständigkeit zu überprüfen. Schäden an der Verpackung müssen unverzüglich dem jeweiligen Transportunternehmen gemeldet und schriftlich bescheinigt werden.
7. Nach Ablauf der von Firelights angegebene Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 14 Tagen in Lauf gesetzt. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen kann die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung verlängert werden. Wird die Lieferung durch eines der vorher genannten Ereignisse unmöglich oder für Firelights unzumutbar ist Firelights berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
8. Ist die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt und will der Kunde vom Vertrag zurücktreten muss er Firelights eine Nachlieferungsfrist von 3 Wochen gewähren. Die Frist beginnt ab Zugang bei Firelights.
9. Bei durch Firelights verschuldetem Liefer- oder Leistungsverzug sind Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung ausgeschlossen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Firelights nicht vorliegen.

§ 3 Gewährleistung und Garantie

1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Ware oder erkennbaren Mängeln müssen spätestens 8 Tage nach Empfang der Ware schriftlich bei Firelights eingehen. Gewährleistungsansprüche können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Ware beim Empfang sofort überprüft wird und Schäden an der Verpackung unverzüglich dem Transportunternehmen gemeldet und schriftlich bescheinigt werden. Zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung übernimmt der Hersteller grundsätzlich zwei Jahre Garantie nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
2. Der Hersteller Garantie für alle während eines Zeitraums von zwei Jahren ab Gefahrübergang auftretenden Mängel, die nachweislich auf einen Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind.
3. Für den Fall, dass der Hersteller eine Garantie von mehr als zwei Jahren einräumt, gilt die längere Garantiefrist.
4. Für Computer-Hardwareprodukte räumen die Hersteller neben der gesetzlichen Gewährleistung nur eine Garantiefrist von einem Jahr ein. In diesem Fall übernehmen wir die Garantie ebenfalls nur für ein Jahr ab Gefahrübergang.
5. Ist der Kunde Unternehmer, übernehmen wir ausschließlich die vom Hersteller eingeräumte Garantiefrist.
6. Von der Garantie ausgenommen sind:
 - Gebrauchtgeräte

- Produkte, die einem gebrauchsbewandten oder sonstigen natürlichen Verschleiß unterliegen, wie z.B. LED-Lampen, LED-Leuchtmittel, Leuchtmittel, Akkus und Batterien, Spannfix, Gazen und Planen, Dichtungen, Produkte mit Gasen, Lautsprecherchassis...

- Software aller Art, DVD's, Festplatten, USB-Sticks, SD-Karten.

7. Die Behebung des von uns als garantispflichtig anerkannten Mangels erfolgt in der Weise, dass wir das mangelhafte Produkt zur Überprüfung an den Lieferant / Großhändler senden und dieser in einem Garantiefall nach Wahl unentgeltlich repariert oder durch ein einwandfreies Produkt (ggf. auch ein Nachfolgemodell) ersetzt. Ersetzte Produkte oder Teile gehen in unser Eigentum über.

8. Andere Ansprüche als das in diesen Garantiebedingungen genannte Recht auf Behebung der Mängel am Produkt werden durch diese Garantie nicht begründet.

9. Durch die Erbringung von Garantieleistungen wird die jeweilige Garantiefrist für das Produkt weder verlängert noch erneut in Gang gesetzt.

10. Diese Garantiebedingungen gelten für alle nach dem 01. Oktober 2015 abgeschlossenen Kaufverträge. Der Anspruch auf Garantieleistung steht nur dem Kunden zu und kann nicht abgetreten werden.

11. Mängel oder Beschädigungen, die auf schuldhafte oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäßen Einbau sowie Verwendung von ungeeignetem Zubehör oder Änderung des Originalzustandes durch den Kunden oder durch von Firelights nicht beauftragter Dritter zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

12. Schadenersatzansprüche aufgrund von Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen, es sei denn die Zusicherung umfasste die Vermeidung von Mangelfolgeschäden. Ein Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft liegt nur dann vor, wenn diese Eigenschaft von Firelights schriftlich angegeben und/oder bestätigt wurde.

§ 4 Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche sind auf den Wert der gelieferten Ware (zum Auslieferungsdatum) beschränkt. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

§ 5 Warenrücknahme

1. Gelieferte Waren werden nur dann zurückgenommen, wenn dies im Vorhinein schriftlich vereinbart wurde und sich die Ware in originalverpacktem, einwandfreiem Zustand befindet. Bei ohne Einverständnis zurückgesandter Ware behält sich Firelights vor die Annahme zu verweigern. Bei Ware die auf speziellen Wunsch des Kunden bestellt wurden und nicht dem lagerüblichen Bestand entspricht ist eine Rücknahme ausgeschlossen.

2. Für zurückgegebene oder aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückgenommene Ware wird der Zeitwert unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr gutgeschrieben, soweit die Rückgabe nicht aufgrund einer berechtigten Reklamation erfolgte.

3. Eine Barauszahlung oder Rücküberweisung des gutgeschriebenen Betrags ist nicht möglich.

§ 6 Preise

1. Alle angegebenen Preise verstehen sich in CHF. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Rechnungslegung gültigen Preisen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Firelights.

2. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt erhaltene Ware weder verpfänden, veräußern noch zu Sicherung übereignen.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Ab Auftragserteilung bei einem Gesamtwert von über CHF 1.000,- ist eine Anzahlung in der Höhe von 60% des Rechnungsbetrages zu tätigen. Den Restbetrag mit Rechnungserhalt.

2. Firelights behält sich vor an Privatkunden und/oder Erstkunden nur per Vorkasse oder Nachnahme zu liefern. Die Nachnahmegebühr ist von Kunden zu tragen.

3. Firelights behält sich vor noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

Wenn die Vorkasse nicht in vereinbarter Frist geleistet wird, ist Firelights berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

4. Für verspätete Zahlungen von Kunden werden Verzugszinsen in der Höhe von 5% p. a. verrechnet. Für verspätete Zahlungen von Unternehmenskunden werden Verzugszinsen in der Höhe von 10% p.

a. verrechnet. Eine Zahlung gilt dann als verspätet, wenn diese nicht binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt gänzlich bezahlt wurde.

5. Die Mahnspesen betragen CHF40,-. Das Einschalten eines Inkassobüros wird zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen.

6. Kommt der Kunde mit der Bezahlung in Verzug oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Firelights behält sich vor, in einem solchen Fall noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Ferner ist Firelights berechtigt gelieferte Ware wieder in Besitz zu nehmen ohne dass damit vom Recht des Vertragsrücktrittes Gebrauch gemacht wird.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltungsansprüche aufgrund von Gegenansprüchen sind ausgeschlossen, außer die Gegenansprüche sind schriftlich festgehalten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist Saas-Grund als Geschäftssitz von Firelights.

2. Für alle die AGB betreffenden Angelegenheiten gilt der Gerichtsstand des Bezirksgerichts Visp.

§ 10 Zusatz zu Verleih-Geschäften

1. Alle Verleihgeräte sind uneingeschränktes Eigentum von Firelights und können nach vereinbarter Vertragsdauer jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgefordert werden. Der Kunde hat kein Recht auf Veräußerung oder Verpfändung der Gegenstände. Etwaige Verstöße werden zur Anzeige gebracht. Pfandforderungen dritter Personen dürfen nicht am Verleihgerät exekutiert werden. Den Kunden trifft die dahingehende Aufklärungspflicht. Für Schäden oder Verlust aus angeführten Gründen haftet der Kunde mit dem Neuwert des Gerätes vollinhaltlich.

2. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Vermieter zur sofortigen und kostenpflichtigen Demontage der Mietgeräte berechtigt. Der Kunde ist zur Ausweisleistung verpflichtet, ebenso muss der Einsatzort der Geräte bekannt gegeben werden.

3. Für alle am Verleihgerät entstandenen Schäden haftet der Kunde. Allfällig dadurch notwendige Reparaturen werden mit dem Preis der Ersatzteile und der Servicezeit in Rechnung gestellt. Der Kunde hat die Geräte entsprechend vorsichtig zu behandeln und für den Schutz gegen Diebstahl, Beschädigung, Wasser, etc. zu sorgen. Bei Freiluft-Events müssen die Bühne sowie alle Mietgegenstände sturmsicher überdacht werden. Die Aufklärungspflicht über Schäden liegt beim Kunden.

4. Die Mietgeräte werden im überprüften und sauberen Zustand übergeben. Der Kunde hat nach dem Einsatz für eine entsprechende Säuberung der Geräte zu sorgen. Gleiches gilt auch für alle Arten von Kabeln. Sofern der Kunde die Geräte nicht säubert, werden ihm die dadurch entstandenen Reinigungskosten nach Aufwand/Materialverbrauch inkl. Arbeitszeit in Rechnung gestellt.

5. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Aufstellung und Installation der Geräte, und hat für die ggf. notwendige Überprüfung durch Behörden zu sorgen. Alle Geräte die über dem Publikum montiert werden sind mit dafür vorgesehenen Ketten und Seilen (Safeties) zu sichern. Alle Geräte sind ebenfalls gegen Herab- und Umfallen sowie Kippen zu sichern. Abhängig vom Veranstaltungsort sind auch ggf. Abspannungen vorzunehmen. Firelights übernimmt keinerlei Haftung oder Schadensersatzansprüche aus Schäden, die sich durch jegliche Missachtung der technischen Vorsichtsmaßnahmen und gesetzlichen Vorschriften und Normen ergeben.

6. Alle Verleihgeräte werden vor der Auslieferung bzw. nach der Retournierung überprüft. Allfällige übersehene Defekte oder Sonderlichkeiten im Betrieb sind Firelights unverzüglich zu melden. Gleiches gilt auch für durch den Kunden oder durch Dritte entstandene Schäden.

7. Ein Haftungsübertrag auf Firelights wird für alle Fälle (Personenschaden, Materialverlust, Folgeschäden durch technische Defekte) vollinhaltlich ausgeschlossen. Bei Verlust eines Mietgegenstandes ist eine sofortige polizeiliche Meldung zu machen.

8. Sollten Geräte bereits deutlich vor der Veranstaltung auf- bzw. nach der Veranstaltung abgebaut werden so hat der Kunde dafür zu sorgen, die Mietgegenstände unter Verschluss zu halten oder

durch Sicherheitskräfte überwachen zu lassen. Dies gilt vom Anfang des Aufbaus bis zum vollständigen Abbau.

9. Die Vergabe von Mietgeräten erfolgt nach Maßgabe des Lagerbestands. Der Auftrag gilt mit Retournierung des unterschriebenen Angebots, in dringenden Fällen aber auch durch mündliche Zusage, als erteilt. Für ein allfälliges Storno weniger als 10 Tage vor Vermiet- bzw. Veranstaltungsbeginn werden 25% der Miete in Rechnung gestellt. Für ein Storno weniger als 3 Tage vor Vermiet- bzw. Veranstaltungsbeginn ist ein Betrag von 50% der Miete zu bezahlen. Bei einer Stornierung am Vermiet- bzw. Veranstaltungstag werden 80% der Miete in Rechnung gestellt. Erfolgt ein Storno nach Beginn der Aufbauarbeiten ist die gesamte Mietsumme vom Kunden zu bezahlen.

10. Bei Verwendung von Spezialeffekten, wie zum Beispiel Nebelmaschinen, CO²-Blastern, Stroboskope, Pyroeffekte etc., kann es bei Risikogruppen zu Beschwerden kommen. Firelights übernimmt keinerlei Haftung für dadurch entstandene Schäden jeglicher Art.

11. Bei Betrieb und Einsatz jeglicher Geräte sind die entsprechenden Schutzbestimmungen laut ESTI Norm zu beachten. Der Vermieter ist für keinerlei entstandene Schäden und Verletzungen am Kunden sowie Dritter haftbar. Bei Gesundheitsschäden ist ein Arzt aufzusuchen.

12. Bei Nichteinhaltung des Rückgabetermins bzw. Abwesenheit bei Abholung werden automatisch die/der Miettag(e)mehr in Rechnung gestellt. Weiters trägt in diesem Falle der Kunde den evtl. dadurch entstandenen Verdienstentgang jeglicher Art.

13. Bei leichtem Verschulden kann Firelights gegenüber keine Ausfallhaftung geltend gemacht werden.

14. Firelights ist es gestattet Werbung in Form von Plakaten und Bannern zu platzieren. Weiters darf der Kunde, wenn nicht ausdrücklich verboten, in die öffentliche Referenz-Liste von Firelights aufgenommen werden.

Ort, Datum

Der Mieter, resp. Auftraggeber, resp. Käufer